

Zeitschrift: Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz
Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz
Band: 56 (1919)

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
1919	II—XII
Die Missionsstation Langnau a. A.	XII—XVI
Paramenten-Depot	1—3
Der Paramentenverein der Stadt Luzern	3
Bücher-Depot	3—5
47. Jahresbericht des schweizerischen Frauenhilfsvereins	6—11
Die unterstützten Missionsstationen	12—98
Italiener-Missionen in der Schweiz	99
Polenpastoration	99
Rechnung über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben:	
Einnahmen	100—126
Ausgaben	126—132
Rechnung über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben:	
a) Neue Vergabungen	132—135
b) Extragaben pro 1919	135—138
Rechnung über die Vergabungen mit festgesetzter Bestimmung	138—139
Kapital-Rechnung pro 1919	140
Kassa-Rechnung pro 1919	141
Bestand-Rechnung pro Ende 1919	142
Werttitel-Verzeichnis des Inländischen Missionsfonds	143—144
Rechnung über den Fahrzeitenfond	144—146
Anhang	146
Bericht der Rechnungsrevisoren	147
Schluß	147

§ 12. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welche zu Handen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.

§ 13. Als offizielle Publikationsorgane werden die „Schweizerische Kirchenzeitung“, der „Schweizer Katholik“ und die „Semaine catholique“ bezeichnet.

§ 14. Eine ganze oder teilweise Revision dieser Statuten erfordert zwei Drittel Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder und bedarf der in § 10 genannten Zustimmung der hochwürdigsten Bischöfe und der Genehmigung durch das Zentralkomitee des Schweizer. Katholischen Volksvereins.

§ 15. Sollte aus irgend einem Grunde die „Inländische Mission“ ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die röm.-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds.

§ 16. Hiedurch werden die Statuten vom 30. April 1884 und vom Jahre 1905 außer Kraft erklärt.

Luzern, den 17. März 1915.

Bestimmungen über den Jahrzeitenfond.

1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der Inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen „Jahrzeitenfond der Inländischen Mission“.

2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Der Verein für Inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf $3\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Der Ueberschuß infolge allfällig höherer Verzinsung fällt in die Verbrauchskasse der Inländischen Mission.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der Inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

5. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonferenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen und zwar nur mehr auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungskapital beträgt mindestens 150 Fr. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.

Zur Zirkulation.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.